

EUROPA

im Überblick

21/2010 – 28. Mai 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

EIGENE GENERALDIREKTION JUSTIZ AB JULI – KOMMISSION

Justizkommissarin Viviane Reding bekommt ihre eigene Generaldirektion Justiz ab dem 1. Juli 2010. Seit dem Amtsantritt der Kommission vor knapp fünf Monaten ist Reding das erste Kommissionsmitglied überhaupt, das das neugeschaffene Ressort Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft leitet (s. EiÜ [01/10](#), [06/10](#)). Die bisherige Generaldirektion [Justiz, Freiheit und Sicherheit](#) wird in zwei unabhängige Generaldirektionen aufgeteilt. Während Reding künftig für die Felder Zivil- und Strafrecht, Grundrechte und Unionsbürgerschaft zuständig sein wird, wird Kommissarin Cecilia Malmström den Aufgabenbereich Innenpolitik leiten. Mit der Schaffung der Generaldirektion Justiz kommt die Kommission einer seit Jahren vom DAV erhobenen Forderung nach. Zuletzt hatte der DAV die Forderung nach einem eigenständigen Justizkommissar mit einer eigenständigen Generaldirektion Justiz im September 2009 in einer [Resolution](#) bekräftigt (s. DAV-Pressmitteilung [18/09](#)). Damit verbunden ist die Hoffnung, individuelle Freiheitsinteressen in ein angemessenes Verhältnis gegenüber öffentlichen Sicherheitsinteressen zu bringen und Abwägungs- und Entscheidungsprozesse in der Kommission zu erhöhen.

UMFASSENDES LEGISLATIVPAKET „DIGITALE AGENDA“ – KOMMISSION

Unter dem Titel „Digitale Agenda für Europa“ hat Neelie Kroes, die für die [Digitale Agenda](#) zuständige Vizepräsidentin der Kommission einen Maßnahmenkatalog vorgestellt, dessen Auswirkungen weit über den Online-Bereich hinausreichen. Die Mitteilung [KOM\(2010\) 245](#) vom 19. Mai 2010 enthält eine Liste von 31 Gesetzgebungsmaßnahmen bis 2013. Angekündigt werden u. a. ein Rahmenrichtlinien-vorschlag für die kollektive Urheberrechteverwertung und ein Richtlinien-vorschlag über verwaiste Werke. Bis Ende 2010 sollen Auswirkungen der Richtlinie [2000/31/EG](#) über den elektronischen Geschäftsverkehr und der EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz untersucht werden (s. EiÜ [16/10](#)). 2011 werde die eSignaturrichtlinie [1999/93/EG](#) überprüft, um die grenzüberschreitende Anerkennung und Interoperabilität gesicherter elektronischer Authentifizierungssysteme zu schaffen. 2012 sollen Rat und EU-Parlament hierzu einen Beschluss fassen, um EU-weit Online-Authentifizierungsdienste einzuführen. Im gleichen Jahr werde ein Vorschlag für ein fakultatives Vertragsrechtsinstrument zur Ergänzung der Richtlinie über Verbraucherrechte folgen, um die Fragmentierung des Vertragsrechts „insbesondere im Online-Umfeld“ zu überwinden (s. EiÜ [01/10](#)). Eine neue Konsultation wird zu kollektiven Rechtsbehelfen angekündigt (s. EiÜ [02/10](#)). Auf dem Feld der alternativen Streitbeilegung für Verbraucher sind 2011 ein Grünbuch und 2012 ein Vorschlag für ein EU-weites Online-Streitbeilegungssystem für eCommerce-Transaktionen geplant. Ferner kündigt die Mitteilung Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität an, u. a. Vorschriften zur Gerichtsbarkeit im virtuellen Raum auf EU- und internationaler Ebene bis 2013.

EINIGUNG BEI ÜBERSETZUNG IM STRAFVERFAHREN – KOMMISSION/RAT/EP

Nachdem Rat, Kommission und EU-Parlament sich am 18. Mai 2010 provisorisch auf einen Text für die Richtlinie zum Recht auf Übersetzung und Dolmetschleistung im Strafverfahren einigen konnten (s. Dok. [10013/10](#)), hat der Botschafferrat diesem Vorschlag am 27. Mai 2010 [zugestimmt](#). Damit ist eine wichtige Hürde im Gesetzgebungsprozess genommen. Der Vorschlag verweist mehrfach auf Art. 6 [EMRK](#) und fordert die Umsetzung der weiteren Roadmapvorschläge (s. EiÜ [43/09](#)). Die Erwägungsgründe 10 a, 2 und 3 regeln die zu übersetzende Kommunikation zwischen Anwalt und betroffenen Mandant. Art. 1 Abs. 2 legt fest, wann Übersetzung und Verdolmetschung gewährleistet sein müssen. Das gilt ab dem Zeitpunkt der Inkenntnissetzung einer Person (die schriftlich „oder auf andere Weise“ erfolgen kann), dass sie einer Straftat verdächtig ist und bis zur abschließenden Gerichtsentscheidung. Das Recht auf Übersetzung/Verdolmetschung steht gem. Art. 2 Abs 1 a unter dem Vorbehalt, dass es der Sicherung des Rechts auf ein faires Verfahren dient. Der Verdächtige kann die Handhabung gem. Art. 2 Abs. 4 dem Grunde nach und bzgl. der Qualität angreifen. Art. 3 legt fest, welche Dokumente ganz oder zumindest teilweise zu übersetzen sind. Abgesehen von den „essentiellen“ Dokumenten gem. Art. 3 Abs. 2 entscheidet die Behörde, welche Dokumente übersetzt werden müssen. Der

Betroffene kann diese Entscheidung angreifen. In Art. 3 Abs. 7 findet sich die Regelung für den Fall, dass der Verdächtige auf sein Recht auf Übersetzung verzichtet. Der Verzicht setzt die vorherige Beratung über die Konsequenzen mit dem Anwalt voraus. Laut Art. 5 b sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Nachweis nach nationalem Recht darüber zu führen, dass ein Verdächtiger freiwillig und in vollem Verständnis auf sein Recht verzichtet hat. Art. 4 legt die Kostentragungspflicht den Mitgliedstaaten auf. Im Juni stimmt der Parlamentsinnenausschuss über den Vorschlag ab (s. EiÜ [14/10](#)).

SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE FÜR EU-VERTRAGSRECHT – KOMMISSION

Die Rechtsexpertengruppe für das europäische Vertragsrecht hat erstmals am 26. Mai 2010 getagt ([PM](#) der Kommission). Der [Entwurf](#) für einen Gemeinsamen Referenzrahmen soll die Arbeitsgrundlage für die Gruppe sein, um einen benutzerfreundlichen Text zu formulieren. Ergebnis könnte ein wählbares einheitliches EU-Vertragsrecht sein. Für die Einrichtung eines „28. Regime“ hatten sich auch die Beratergruppen [Projekt Europa 30](#) unter dem spanischen Ex-Premierminister Márquez und Prof. Monti in seiner „Neuen [Strategie](#) für den Binnenmarkt“ ausgesprochen (s. EiÜ [19/10](#)). Thema der ersten Sitzung der Sachverständigengruppe sollen Fragen um die Definition, Auslegung und Abschluss eines Vertrages gewesen sein. Die Gruppe setzt sich aus Professoren, Anwälten und Verbandsvertretern zusammen (s. EiÜ [17/10](#)). Noch im Sommer 2010 will die Kommission ein Strategiepapier vorlegen und eine bis Januar 2011 laufende Konsultation durchführen.

MANDAT FÜR DATENSCHUTZVERTRAG MIT USA – KOMMISSION

Um Datenschutz in verschiedenen transatlantischen Abkommen über Datentransfer und -verarbeitung besser zu gewährleisten, will die Kommission mit den USA verhandeln. Betroffen sind Finanz- und Fluggastdaten in Abkommen zur Terror und Kriminalitätsbekämpfung. Am 26. Mai 2010 hat sie hierzu den Entwurf eines Verhandlungsmandats angenommen, das vom Rat beschlossen werden muss. Laut [Pressemitteilung](#) der Kommission sieht der Mandatsentwurf für das neue Abkommen vor, rechtsverbindliche und durchsetzbare Standards für den Datenschutz zu schaffen, um Betroffenen zu helfen, ihre Privatsphäre besser zu schützen. Unabhängige öffentliche Stellen sollen die Einhaltung der Standards in EU und USA überwachen. Personendaten sollen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung an EU- oder US-Behörden übermittelt und von diesen verarbeitet werden dürfen. Einzelpersonen sollen das gerichtlich durchsetzbare Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten. Sofern Einzelpersonen feststellen, dass diese Daten falsch sind, sollen sie einen Rechtsanspruch erhalten, diesen berichtigen oder löschen zu lassen. Die verwaltungs- oder strafrechtlichen Rechtsmittel sollen Einzelpersonen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnort einlegen können. Das Abkommen solle nicht als Rechtsgrundlage für spezifische transatlantische Übermittlungen von Personendaten herangezogen werden können. Das EU-Parlament soll fortlaufend über die Verhandlungen unterrichtet werden und muss den Ergebnissen zustimmen (s. EiÜ [18/10](#)).

TEILZEIT UND BEFRISTETE ARBEITSVERHÄLTNISSE/ELTERNZEIT – EUGH

Die Rahmenvereinbarungen über Teilzeitarbeit (Anhang der Richtlinie [97/81/EG](#) in der Fassung der Richtlinie [98/23/EG](#)) und über befristete Arbeitsverträge (Anhang der Richtlinie [1999/70/EG](#)) hat der EuGH auf Vorlage des LG Innsbruck ausgelegt. Am 22. April 2010 verkündete der EuGH das Urteil (s. [C-486/08](#)). Der während der Vollzeitbeschäftigung erworbene aber unverbrauchte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub dürfe beim Wechsel von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung nicht reduziert werden, wenn dem Arbeitnehmer die Ausübung des Urlaubs während der Vollzeitbeschäftigung nicht möglich war. Auch dürfe die Änderung des Beschäftigungsausmaßes nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmer diesen Urlaub nun mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann, entschied der EuGH. Arbeitnehmer, die einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten haben oder die nur fallweise beschäftigt werden, dürften nicht vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 lit. m [L-VBG](#) ausgeschlossen werden. Der EuGH äußert sich auch zur Rahmenvereinbarung im Anhang zur Elternzeitrichtlinie [96/34/EG](#) in der Fassung der Richtlinie [97/75/EG](#).

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es